

Als Referenzwert der Nullpunktabweichung gilt in diesem Zusammenhang der Wert von 16 m/s<sup>2</sup> bei der Beschleunigung bzw. 50 °/s bei der Winkelgeschwindigkeit.

Bei Einhaltung der Konformität ist ein kalibriertes Verzögerungsmessgerät mit einer Plakette zu versehen, die folgende Informationen enthält:

- Eine Identifikation der kalibrierenden Stelle
- Monat und Jahr der nächsten Kalibrierung entsprechend dieser Richtlinie.

Ersatzweise kann die Kalibrierplakette gemäß ISO 17025 auch um entsprechende Informationen ergänzt werden.

(VkBli. 2018 S. 755)

### Nr. 157 Erläuterungen zu technischen Anforderungen an Winterreifen für Spezialfahrzeuge

Bonn, den 16. Oktober 2018  
StV22/7341.1/40-00

In Bezug auf technische Anforderungen an Winterreifen für Spezialfahrzeuge werden nachfolgende Erläuterungen bekannt gegeben:

Gemäß § 2 Absatz 3a Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf der Führer eines Kraftfahrzeuges dies bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genügen.

Mit der Zweifundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2017 (BGBl I S. 1282) wurden die technischen Anforderungen an Winterreifen aktualisiert. Die Verordnung trat am 1. Juni 2017 in Kraft.

Als Reifen für winterliche Wetterverhältnisse gelten seither nur noch Reifen, die mit dem sogenannten Alpine-Symbol gekennzeichnet sind. Es gibt eine Übergangsfrist für M+S Reifen, die bis zum 31. Dezember 2017 hergestellt wurden. Diese dürfen bis zum 30. September 2024 (auch bei winterlichen Bedingungen) weiter verwendet werden.

Die UN-Regelung Nr. 117 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und der Haftung auf nassen Oberflächen und/oder des Rollwiderstandes (ABl. L 218 vom 12.08.2016, S. 1) legt die technischen Anforderungen an Winterreifen im Einzelnen fest.

Für bestimmte Fahrzeuge (z. B. Mobilkrane, geländegängige Lkw) sind Spezialreifen erforderlich, für die bislang keine entsprechende Genehmigung für Winterreifen nach der UN-Regelung Nr. 117 erteilt werden kann, da diese

Reifen entweder auf Grund ihrer Eigenschaften (z. B. Größe, Bestimmung) nicht dem Anwendungsbereich der UN-Regelung 117 unterliegen oder da es auf Grund der Reifengröße (z. B. Reifen für schwere Mobilkrane) derzeit keine Testmöglichkeiten gibt. Dies betrifft im Wesentlichen Reifen mit der Kennzeichnung POR (Professional Off-Road) und MPT (Multi Purpose Tire).

Aus diesem Grund wurde für die betroffenen Fahrzeuge, für die keine entsprechenden Reifen mit der erforderlichen Alpine-Kennzeichnung verfügbar sind, bereits mit der Zweifundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in § 2 Absatz 3a Satz 2 Nummer 6 StVO eine entsprechende Ausnahme von der situativen Winterreifenpflicht formuliert.

Das BMVI wurde darüber unterrichtet, dass die obenstehend beschriebene Vorschriftenlage irrtümlich teils als so weitgehend verstanden werden könne, dass die vorstehend genannten betroffenen Fahrzeuge im Ergebnis bei winterlichen Wetterverhältnissen nicht fahren dürften, weil für diese Fahrzeuge grundsätzlich Reifen – so z. B. Sommerreifen – der Kategorien C1, C2 oder C3 verfügbar seien und damit die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 3a Satz 1 Nummer 6 StVO für diese Fahrzeuge nicht greife.

Tatsächlich ist allerdings die Formulierung „*Reifen der Kategorien C1, C2 oder C3*“ im Regelungskontext zu sehen, in dem es ausschließlich um die Winterbereifung geht, weshalb die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 3a Satz 1 Nummer 6 StVO für alle Spezialfahrzeuge gilt, für die bauartbedingt keine entsprechenden Reifen für winterliche Wetterverhältnisse der Kategorien C1, C2 oder C3 verfügbar sind.

Das BMVI strebt eine entsprechende klarstellende Anpassung auf Verordnungsebene an.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Guido Zielke

(VkBli. 2018 S. 758)

### Eisenbahnen

### Nr. 158 Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „ABS 48 Ausbaustrecke München – Lindau – Grenze D/A, Planfeststellungsabschnitt 14.1 Wangen – Landesgrenze BW/BY: Elektrifizierung und Ausbaumaßnahmen von Bahn-km 13,632 bis Bahn-km 15,371 der Strecke 4560 Kiblegg – Hergatz“ in der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu und der Gemeinde Kiblegg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe (Planfeststellungsbehörde) vom